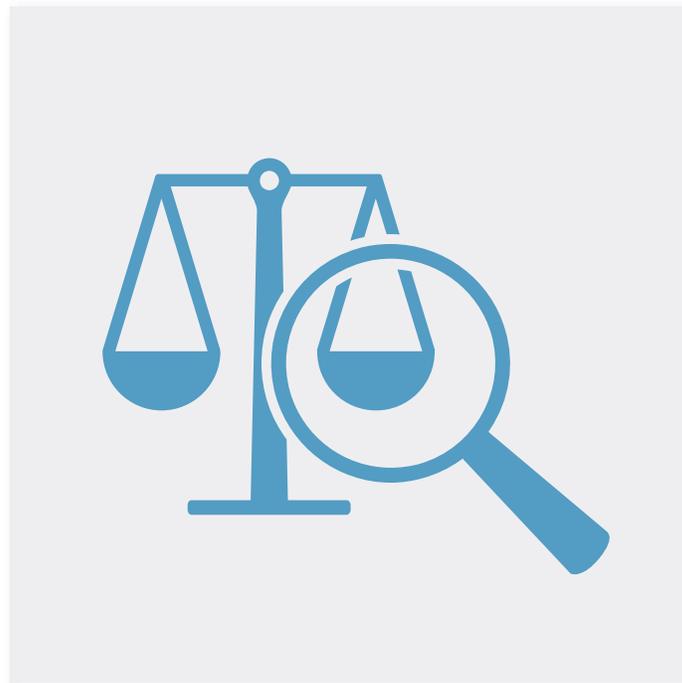


11

OFFENGELEGTE ZAHLUNGSSTRÖME UND ZAHLUNGSABGLEICH



a. Über welche Zahlungsströme wird berichtet?

i. Auswahl der Sektoren

Der EITI-Standard verlangt eine Berücksichtigung aller wesentlichen Zahlungsströme des extraktiven Sektors eines Landes. Die MSG hat in verschiedenen Sitzungen darüber beraten, welche Sektoren der Rohstoffgewinnung in den zweiten deutschen EITI-Bericht aufgenommen werden sollen. Im Einzelnen wurde die Berücksichtigung folgender Sektoren beschlossen:

- Braunkohle
- Erdöl und Erdgas
- Kali und Salze
- Steine und Erden

Der Abbau von Steinkohle ist Ende 2018 in Deutschland beendet worden. Der Sektor wird daher unverändert gegenüber der bisherigen Berichterstattung nicht im Rahmen des Zahlungsabgleichs berücksichtigt. (vgl. die allgemeinen Erläuterungen zum Abbau von Steinkohle in Deutschland und zu staatlichen Finanzhilfen für den Steinkohlesektor in Kapitel 2.a.iii. bzw. in Kapitel 7).

ii. Auswahl der Unternehmen

Der EITI-Standard enthält keine direkten Vorgaben für den Prozess der Auswahl von Unternehmen, die in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Die Auswahl der Unternehmen hat sich vielmehr analog zu der Auswahl der Sektoren am Ziel der EITI-Initiative zu orientieren, die Einnahmen eines Staates aus der extraktiven Industrie transparent zu machen und insofern sämtliche erheblichen Zahlungsströme zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen offenzulegen. Zahlungen und Einnahmen gelten entsprechend EITI-Anforderung 4.1a) als erheblich, wenn deren Nichtberücksichtigung oder Falschdarstellung die Vollständigkeit des EITI-Berichts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Hinsichtlich der Auswahl der Unternehmen hat die MSG beschlossen, sich an den Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 zu orientieren. Die genannten Ziele der EITI-Initiative und auch die von EITI vorgegebenen Zahlungsströme sind zudem inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den Vorschriften der EU-Bilanzrichtlinie. Diese verweist im Rahmen der Erwägungsgründe in Textziffer 44 und Textziffer 45 sogar explizit darauf, dass

- mit den neuen Vorschriften Regierungen eine Hilfestellung bei der Umsetzung der EITI-Grundsätze und -Kriterien gegeben werden soll und
- Zahlungen aufgeführt werden sollen, die mit denen nach EITI vergleichbar sind.

Die EU-Richtlinie ist durch das BilRUG in deutsches Recht umgesetzt worden. Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie sind nach §§ 341q ff. HGB unter bestimmten Voraussetzungen (Sitz, Rechtsform, Größe, Tätigkeit) zur Erstellung von (Konzern-) Zahlungsberichten verpflichtet. (vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.d.).

Die MSG hat sich in verschiedenen Sitzungen darauf verständigt, die weitere inhaltliche Ausgestaltung des D-EITI-Prozesses in Anlehnung an die neuen Vorschriften der §§ 341q ff. HGB durchzuführen. Dies betrifft insbesondere:

- die Kriterien zur Identifizierung der für eine Berichterstattung in Frage kommenden Unternehmen,
- den relevanten Zeitraum der Berichterstattung,
- die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für die zu berichtenden Zahlungsströme.

Mit der Anbindung an die Vorschriften des HGB sollen die Voraussetzungen für eine möglichst breite Beteiligung der Unternehmen geschaffen sowie mögliche Doppelbelastungen für teilnehmende Unternehmen vermieden werden, die sich aus Unterschieden zwischen den gesetzlichen Vorschriften zum (Konzern-) Zahlungsbericht und den Anforderungen der Berichterstattung für EITI-Zwecke ergeben könnten (vgl. auch Kapitel 4.d.ii.).

Für die Identifizierung der Unternehmen wurden dementsprechend zunächst die Kriterien für „große“ Gesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB zugrunde gelegt. Hierbei müssen zwei der nachfolgenden drei Kriterien für die Einordnung als „große“ Gesellschaft an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt sein:

- Bilanzsumme mehr als 20 Mio. Euro
- Umsatzerlöse mehr als 40 Mio. Euro

- Im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer/innen

Hinsichtlich der Frage, ob eine „Tätigkeit“ in der mineralgewinnenden Industrie vorliegt, wurde auf die Verordnung 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006 zurückgegriffen, die Einzelheiten zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige regelt. Abschnitt B des Anhangs I dieser Verordnung teilt sich in die Abteilungen 05 bis 08 wie folgt auf:

Tabelle 8: Statistische Systematik der relevanten Wirtschaftszweige

Abteilung	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
	B	ABSCHNITT B – BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
05		Kohlenbergbau	
	05.1	Steinkohlenbergbau	
	05.10	Steinkohlenbergbau	0510
	05.2	Braunkohlenbergbau	
	05.20	Braunkohlenbergbau	0520
06		Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
	06.1	Gewinnung von Erdöl	
	06.10	Gewinnung von Erdöl	0610
	06.2	Gewinnung von Erdgas	
	06.20	Gewinnung von Erdgas	0620
	06.20.0	Gewinnung von Erdgas	
07		Erzbergbau	
	07.1	Eisenerzbergbau	

Abteilung	WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	ISIC Rev. 4
	07.10	Eisenerzbergbau	0710
	07.2	NE-Metallerzbergbau	
	07.21	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0721
	07.21.0	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	
	07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	0729
08		Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
	08.1	Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	
	08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0810
	08.12	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	0810
	08.9	Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
	08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891
	08.92	Torfgewinnung	0892
	08.93	Gewinnung von Salz	0893
	08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	0899

Unternehmen, die einer der Abteilungen 05 bis 08 zugeordnet sind, gelten für Zwecke der Identifizierung möglicher Unternehmen als schwerpunktmäßig „tätig“ in der mineralgewinnenden Industrie. Neben der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung von Zahlungsberichten für „große“ Gesellschaften besteht auch eine Pflicht für Mutterunternehmen zur Erstellung von Konzernzahlungsberichten, wenn mindestens ein Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist. Auf die Größe dieses „tätigen“ Tochterunternehmens kommt es dabei nicht an (sogenannte Konzerninfizierung), so dass auch Gesell-

schaften, die nicht selber als „groß“ gelten, durch die Kombination mit einer „großen“ Muttergesellschaft bei dieser eine Berichtspflicht auslösen können.

Für die Identifizierung von Unternehmen der Rohstoffindustrie wurde auch der Ansatz der Konzerninfizierung grundsätzlich berücksichtigt, womit sich der Kreis der Unternehmen entsprechend vergrößert. Im Ergebnis erfolgte die Auswahl damit über eine Kombination der Kriterien von Größe und Tätigkeit (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 11.b.i.).

Neben der Größe der Unternehmen und der wirtschaftlichen Zuordnung hat die MSG als Kriterium für die Auswahl der Unternehmen auch eine wesentliche Abdeckung der Sektoren festgehalten.

Der Rohstoffsektor in Deutschland unterscheidet sich je nach Rohstoff deutlich hinsichtlich der Anzahl der Unternehmen und der tätigen Personen. Die Sektoren Kohlenbergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas werden z. B. von wenigen, großen Unternehmen dominiert. Der Sektor Steine und Erden ist dagegen durch einen strukturellen Mix aus wenigen großen Anbietern und einem hohen Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen gekennzeichnet. Der fast ausschließliche Anteil an Unternehmen des Sektors unterliegt keiner gesetzlichen Pflicht zur Erstellung von Zahlungsberichten und wird in der Folge auch nicht durch die Kriterien zur Identifizierung der Unternehmen für den EITI Bericht erfasst (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 11.b.ii.).

Die Anforderungen 2.6, 4.5 und 6.2 des EITI-Standards stehen im Zusammenhang mit staatlichen Beteiligungen an rohstofffördernden Unternehmen. Für Deutschland wurde ein rohstoffförderndes Unternehmen mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung identifiziert. Der Stadt Heilbronn stehen laut Geschäftsbericht 2018 46,6% der Stimmrechte und dem Land Baden-Württemberg 45% der Stimmrechte an diesem Unternehmen zu (vgl. Geschäftsbericht 2018, S. 128 und 129). Die im Jahr 2018 bezahlte Dividende für das vorangegangene Geschäftsjahr betrug 16.812.000,00 Euro, entsprechend 1,60 Euro je Aktie (vgl. Geschäftsbericht 2018, S.93). Das Grundkapital beträgt 27.000.000,00 Euro und ist in 10.507.500 Stückaktien eingeteilt.

Der Geschäftsbericht 2018 ist einsehbar unter:
<https://www.salzwerke.de/de/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte.html>

Quasi-fiskalische Einnahmen, wie unter Anforderung 6.2 des EITI-Standards abgefragt, sind nicht bekannt.

Nach Einschätzung der MSG wird den Anforderungen 2.6, 4.5 und 6.2 des EITI-Standards durch die vorstehenden Erläuterungen hinreichend Rechnung getragen.

iii. Auswahl der Zahlungsströme

Zahlungsströme der Rohstoffwirtschaft sind gemäß EITI-Standard zu berücksichtigen, wenn sie als erheblich für eine vollständige Darstellung der Unternehmenszahlungen und Staatseinnahmen anzusehen sind. Die nachfolgenden Zahlungsströme werden im Rahmen des zweiten deutschen EITI-Berichts erfasst bzw. dem Zahlungsabgleich mit den Einnahmen der staatlichen Stellen unterworfen (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 4.b.).

Steuern

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist in Deutschland die zentrale Ertragsteuer der Kapitalgesellschaften. Sie stellt keine spezifische Steuer für Unternehmen des Rohstoffsektors dar, sondern erfasst werden alle im Inland ansässigen oder tätigen Kapitalgesellschaften. Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen, welches unter Berücksichtigung steuerlicher Modifikationen aus dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss abgeleitet wird. Soweit ein Unternehmen neben Tätigkeiten im Rohstoffsektor auch in anderen Bereichen wirtschaftlich tätig ist, kann es zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich des Anteils der Körperschaftsteuer kommen, die auf die Tätigkeiten im Rohstoffsektor entfällt, da die Körperschaftsteuer auf Basis des gesamten zu versteuernden Einkommens berechnet wird (vgl. auch Kapitel 4.b.i.).

Aus diesem Grunde wird die Körperschaftsteuer in den nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellenden Zahlungsberichten als nicht projektbezogene Zahlung eingestuft. Eine Aufteilung dieser Zahlungen auf Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Rohstoffsektors kann durch die Unternehmen wahlweise vorgenommen werden, wenn eine sachgerechte Schlüsselung anhand geeigneter Aufteilungsmaßstäbe verlässlich möglich ist. Dieser handelsrechtlichen Vorgehensweise wird für Zwecke der EITI-Berichterstattung gefolgt.

Gewerbsteuer

Weiterhin werden gewerblich tätige Unternehmen in Deutschland der Gewerbesteuer unterworfen. Heberechtigt sind die Gemeinden, in denen das jeweilige Unternehmen Betriebsstätten unterhält; eine Betriebsstätte kann sich hierbei auch über mehrere Gemeinden erstrecken. Zahlungsempfänger für Gewerbesteuerzahlungen sind entsprechend die einzelnen Gemeinden und nicht etwa der Bund oder die Länder. Insofern spiegelt sich der föderale Staatsaufbau in Deutschland wider (vgl. auch Kapitel 4.b.iii.). Dies stellt den Zahlungsabgleich hinsichtlich der Gewerbesteuer angesichts der Vielzahl an Gemeinden vor besondere Herausforderungen. Hinzu kommt, dass die einzelnen Gemeinden – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können.

Für ein besseres Verständnis der im Rahmen der Datenerhebung gemeldeten Zahlungen von Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer sollen nachfolgend weitergehende Hinweise zur Erfassung von Steuerzahlungen in bestimmten Mutter-Tochter-Konstellationen bzw. zu Besonderheiten von Steuerzahlungen im Rahmen von steuerlichen Organschaftsverhältnissen gegeben werden. Im Zuge der Auswertung der Datenerhebung und des Zahlungsabgleichs hat sich gezeigt, dass beide Aspekte für die Einordnung und Würdigung der gemeldeten Steuerzahlungen von besonderer Relevanz sind.

Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen in bestimmten Mutter-Tochter-Konstellationen

Personengesellschaften wie die GmbH & Co. KG spielen in Deutschland traditionell – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtskreisen – gerade in der mittelständischen Wirtschaft eine große Rolle. Sie unterliegen der Gewerbesteuer, nicht aber der Körperschaftsteuer. Eine Belastung mit Körperschaftsteuer erfolgt erst auf Ebene des Gesellschafters, soweit dieser eine Kapitalgesellschaft ist. Insofern ist eine Besonderheit des deutschen Steuerrechts zu beachten, wonach Personengesellschaften im Bereich der Ertragsteuern nicht selbst Steuersubjekt sind, sondern der im Unternehmen erwirtschaftete Ertrag auf Ebene der Gesellschafter zusammen mit den von diesen aus anderen Quellen erzielten Einkünften der Besteuerung unterworfen wird.

In der Konstellation Tochter-Personengesellschaft einer Mutter-Kapitalgesellschaft können sich Konsequenzen für die Erfassung der Steuerzahlungen (Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer) im Rahmen der Datenerhebung für den EITI-Bericht ergeben, die nachfolgend beispielhaft dargestellt werden. Dabei wird jeweils unterstellt, dass ein Unternehmen bei entsprechender Tätigkeit im Rohstoffsektor freiwillig an der Datenerhebung für den EITI-Bericht teilnimmt.

Wenn sowohl die Mutter-Kapitalgesellschaft als auch die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig sind werden alle relevanten Steuerzahlungen (Gewerbesteuer der Tochter- und der Muttergesellschaft sowie Körperschaftsteuer auf Ebene der Muttergesellschaft) im EITI-Bericht erfasst. Falls dagegen Tochter- oder Muttergesellschaft nicht im Rohstoffsektor tätig sind, werden nicht alle oder zu viele Steuerzahlungen an staatliche Stellen erfasst. Wenn beispielsweise die Mutter-Kapitalgesellschaft im Rohstoffsektor tätig ist, die Tochter-Personengesellschaft aber nicht, umfassen die gemeldeten Körperschaftsteuerzahlungen des Mutterunternehmens auch die Ergebnisse des Tochterunternehmens. Aus

handelsrechtlicher Sicht besteht in diesem Fall die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht zur Aufteilung der Körperschaftsteuerzahlungen auf Tätigkeiten im Rohstoffsektor und auf Tätigkeiten außerhalb des Rohstoffsektors. Ist umgekehrt die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig, die Mutter-Kapitalgesellschaft aber nicht, werden über die (alleinige) Teilnahme der Tochtergesellschaft an der Datenerhebung lediglich die Gewerbesteuerzahlungen der Tochtergesellschaft erfasst, nicht aber (anteilig) die auf die Ergebnisse der Tochtergesellschaft entfallende Körperschaftsteuer bei der Mutter-Kapitalgesellschaft.

Vorstehende Besonderheiten sind im deutschen Steuersystem begründet. Die MSG hat beschlossen, der dargestellten steuerrechtlichen Sichtweise auch für EITI-Zwecke zu folgen.

Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen bei steuerlichen Organschaftsverhältnissen

Das deutsche Steuerrecht kennt bei der Gewerbesteuer und bei der Körperschaftsteuer punktuelle Sonderregelungen zur Behandlung von Unternehmensgruppen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine sogenannte steuerliche Organschaft vorliegen. In solchen Konstellationen tätigen die eingegliederten Gesellschaften (Organgesellschaften), welche selbst Kapitalgesellschaften sind, i. d. R. keine Steuerzahlungen, sondern die Versteuerung des Ergebnisses aller in die Organschaft einbezogenen Unternehmen erfolgt vielmehr insgesamt ausschließlich über den Organträger. Der Organträger zahlt wiederum Steuern auf eigene Erträge und Erträge der Organgesellschaften, die ggf. nicht ausschließlich aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen resultieren.

Auf Ebene des Organträgers wird daher für Zwecke des handelsrechtlichen (Konzern-)Zahlungsberichts wie folgt differenziert:

- Ist die Organschaft entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB schwerpunktmäßig in der mineralgewinnenden Industrie tätig, kann eine Berichterstattung über den Gesamtbetrag der durch den Organträger gezahlten Steuern erfolgen. Es besteht keine Pflicht zur Aufteilung der Steuerzahlungen auf Tätigkeiten innerhalb bzw. außerhalb des Anwendungsbereichs des § 341 r Nr. 1 HGB.
- Ist die Organschaft dagegen nicht schwerpunktmäßig entsprechend § 341 r Nr. 1 HGB in der mineralgewinnenden Industrie tätig, können die Steuerzahlungen des Organträgers auf freiwilliger Basis aufgeteilt werden. Andernfalls unterbleibt die Angabe der durch den Organträger geleisteten Steuerzahlungen.

Die Ergebnisse des Zahlungsabgleichs belegen die hohe praktische Bedeutung von steuerlichen Organschaften im Rahmen der Besteuerung von Unternehmensgruppen. In der Folge unterbleibt daher in verschiedenen Fällen bei den am Zahlungsabgleich teilnehmenden Unternehmen eine Angabe der durch den Organträger gezahlten Steuern (vgl. hierzu die Darstellungen zu den Ergebnissen des Zahlungsabgleichs unter Kapitel 11.c.).

Auch hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen im Rahmen steuerlicher Organschaften hat sich die MSG dafür entschieden, für EITI-Zwecke der handelsrechtlichen Sichtweise zu folgen.

Feldes- und Förderabgaben nach Bundesberggesetz

In Deutschland wird für sogenannte bergfreie Rohstoffe auf Basis des Bundesberggesetzes als spezifische Abgabe für Unternehmen des Rohstoffsektors die Feldes- und die Förderabgabe (§§ 30, 31 BBergG) erhoben (für weitere Einzelheiten vgl. Kapitel 4.b.ii.).

Die MSG hat beschlossen, die Feldes- und Förderabgabe als Zahlungsstrom in den EITI-Bericht aufzunehmen und dem Zahlungsabgleich zu unterwerfen.

Pachtzahlungen

Über die Feldes- und Förderabgaben hinaus werden in Deutschland keine weiteren Gegenleistungen für das Aufsuchen und die Gewinnung von bergfreien Rohstoffen erhoben. Jedoch können Pachtzahlungen an staatliche Stellen im Zusammenhang mit dem Abbau nicht bergfreier Rohstoffe insbesondere im Bereich Steine und Erden anfallen. Dies ist der Fall, wenn staatliche Stellen als Grundeigentümer privatrechtliche Verträge über den Abbau von Rohstoffen mit der Rohstoffwirtschaft abschließen. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen.

Zahlungsempfänger für Pachtzahlungen sind die staatlichen Stellen, die vertragliche Regelungen mit dem Unternehmen abgeschlossen haben (z. B. Gemeinden, Forstämter, staatliche Domänenverwaltung bzw. Moorverwaltung). Inhalt und Anzahl der Verträge werden nicht zentral dokumentiert (vgl. Kapitel 4.b.iv.). Hinzu kommt, dass die einzelnen staatlichen Stellen, die Pachtverträge abgeschlossen haben – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können. Dies führt wie bei der Gewerbesteuer zu besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich eines Zahlungsabgleichs.

Es ist nicht im Vorhinein absehbar, an welche und an wie viele staatliche Stellen Pachtzahlungen geleistet werden. Diese Informationen können nur von den teilnehmenden Unternehmen selbst im Rahmen des Datenerhebungsprozesses bereitgestellt werden.

Pachtzahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen werden daher unverändert gegenüber dem ersten deutschen EITI-Bericht im Rahmen der Datenerhebung erfasst, jedoch nicht in den Zahlungsabgleich einbezogen.

Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur

Der Zahlungsstrom entspricht der gesetzlichen Regelung des (Konzern-)Zahlungsberichts in § 341r Nr. 3g) HGB. Die Zahlungen wurden erstmalig für den vorliegenden zweiten deutschen EITI-Bericht erhoben und die Datenmeldungen an die teilnehmenden Unternehmen insofern ergänzt. Die gemeldeten Zahlungen umfassen generell Maßnahmen der Unternehmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft wie z. B. Zahlungen zur Förderung von kommunalen Investitionen oder Bildungseinrichtungen oder für die Schaffung bzw. Instandhaltung von öffentlicher Infrastruktur.

Inhalt und Zusammensetzung der gemeldeten Zahlungen wurden auf Wunsch der MSG analog zum ersten D-EITI Bericht durch den Unabhängigen Verwalter näher analysiert und die Ergebnisse der MSG vorgestellt. Die Ergebnisse zeigen eine hohe Heterogenität der erfassten Zahlungen als Folge der Vielfalt an Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Einwirkungen aus dem jeweiligen Bergbaubetrieb getätigt werden.

Schaubild 8: Zahlungsströme und Zahlungsabgleich

Zahlungsstrom	Datenmeldung durch Unternehmen	Zahlungsabgleich
Körperschaftsteuer	ja	ja
Feldes- und Förderabgaben	ja	ja
Gewerbsteuer	ja	ja
Pachtzahlungen	ja	nein
Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur	ja	nein

iv. Ausgestaltung des Projektbegriffs

Der EITI-Standard sieht grundsätzlich eine Berichterstattung auf Projektebene vor (EITI-Anforderung 4.7). Die MSG hat sich dazu entschieden, Inhalt und Umfang des Projektbegriffs in analoger Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 341 r Nr. 5 HGB umzusetzen. Zahlungen an staatliche Stellen sind danach grundsätzlich je Projekt anzugeben, wenn das berichtende Unternehmen im Berichtszeitraum mehr als ein Projekt betrieben hat. Der Begriff des Projekts wird in § 341 r Nr. 5 HGB konkretisiert als die Zusammenfassung operativer Tätigkeiten, die die Grundlage für die Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden und auf einem Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für die Zahlungsströme „Körperschaftsteuer“ und „Gewerbsteuer“ ist damit generell keine projektbezogene Berichterstattung vorgesehen, da es sich um Zahlungsströme handelt, die auf einer gesetzlichen Regelung und nicht auf Basis einer der in § 341 r Nr. 5 HGB genannten rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für den Zahlungsstrom „Feldes- und Förderabgaben“ ist mit der Angabe des entsprechenden Erlaubnis-/Gewinnungsgebietes im Rahmen der Datenmeldung

eine hinreichende Bestimmbarkeit des jeweiligen Projektes sichergestellt. Hinsichtlich der Pachtzahlungen und der Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur sehen die Vorlagen zur Datenerhebung eine Aufteilung der Zahlungen auf Projekte je staatlicher Stelle vor.

v. Wesentlichkeit von Zahlungen

Die handelsrechtlichen Regelungen zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten sehen vor, dass die betroffenen Unternehmen Zahlungen eines Berichtsjahres ab einem Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle zu berichten haben (vgl. § 341t Abs. 4 HGB). Eine staatliche Stelle, an die im Berichtszeitraum weniger als 100.000,00 Euro geleistet wurde, braucht nicht angegeben zu werden.

Die MSG hat sich dazu entschieden, diese Regelungen für den zweiten D-EITI-Bericht zu übernehmen. Sind Zahlungen geleistet worden, die den Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle im Berichtsjahr 2017 nicht erreichten, sehen die Vorlagen zur Datenerhebung einen entsprechenden Hinweis auf das Vorhandensein von Zahlungen vor, ohne dass diese betragsmäßig zu nennen wären.

b. Vorgehensweise beim Zahlungsabgleich

i. Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters

Bei den Arbeiten des Unabhängigen Verwalters handelte es sich um Untersuchungshandlungen entsprechend dem International Standard on Related Services (ISRS) 4400, Engagements to Perform Agreed-upon Procedures (Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen). Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters sind insbesondere im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Kapitel des vorliegenden EITI-Berichts dargestellt bzw. verarbeitet:

- Kapitel 11.b.ii.: Identifizierung von Unternehmen, die für eine Teilnahme am EITI-Prozess in Frage kommen,
- Kapitel 11.b.v.: Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten,
- Kapitel 11.b.vi.: Entwicklung von Vorlagen und Hinweisen zur Datenerhebung,
- Kapitel 11.c.: Durchführung des Zahlungsabgleichs und Darstellung der Ergebnisse des Zahlungsabgleichs.

Die durch den Unabhängigen Verwalter durchgeführten Untersuchungshandlungen stellen keine (Abschluss-)Prüfung oder prüferische Durchsicht nach in Deutschland oder international anerkannten Berufsstandards dar, daher hat der Unabhängige Verwalter auch kein Gesamturteil (weder mit hinreichender noch mit begrenzter Urteilssicherheit) in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand abgegeben. Der Unabhängige Verwalter hat insbesondere hinsichtlich der Datenmeldungen der teilnehmenden Unternehmen bzw. der staatlichen Stellen keine eigenen Untersuchungshandlungen zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Zahlungsdaten vorgenommen. Die Untersuchungshandlungen waren darüber hinaus nicht auf die

Aufdeckung von Fehlern bzw. Verstößen auf Seiten der teilnehmenden Unternehmen bzw. staatlichen Stellen ausgerichtet.

ii. Identifizierung der Unternehmen

Für die Identifizierung der für den zweiten D-EITI-Bericht relevanten Unternehmen hat der Unabhängige Verwalter im ersten Schritt anhand einer Datenbankanalyse⁶³ sämtliche Unternehmen selektiert, die in der Haupttätigkeit der rohstoffgewinnenden Industrie in den Bereichen Braunkohle, Kali/Salze, Erdöl/Erdgas sowie Steine und Erden zugeordnet sind. Das Ordnungskriterium stellte hierbei die Zuordnung der Unternehmen zu den Abteilungen 05 bis 08 entsprechend der Verordnung 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006 dar (vgl. Kapitel 11.a.ii.). Im zweiten Schritt erfolgte eine Filterung dieser Unternehmen nach den Größenkriterien, die durch das HGB für „große“ Gesellschaften vorgegeben sind.

Der Kreis dieser vorläufig identifizierten Unternehmen wurde durch den Unabhängigen Verwalter manuell um Unternehmensgruppen, bei denen eine sogenannte Konzerninfizierung über „tätige“ Tochterunternehmen in Frage kommen könnte, erweitert (zu Einzelheiten vgl. Kapitel 11.a.ii.). Unverändert gegenüber dem ersten D-EITI Bericht sind nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Unternehmen, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig der Speicherung (z. B. Errichtung und Betrieb von Kavernenspeichern zur Speicherung von Erdgas) von Rohstoffen unter Tage zuzuordnen ist, werden trotz Zuordnung zu den Abteilungen 05 bis 08 nicht berücksichtigt, da hier nicht die Gewinnung von Rohstoffen im Vordergrund steht;
- Sämtliche zunächst erfasste Gesellschaften der Abteilung 07 (Erzbergbau) betreiben keinen aktiven Rohstoffabbau in Deutschland und werden damit nicht berücksichtigt.

⁶³ Orbis Europe Datenbank des Anbieters Bureau van Dijk (www.bvdinfo.com), abgerufen am 2. Oktober 2018.

Auf Grundlage des beschriebenen Auswahlprozesses und den Erkenntnissen aus dem ersten D-EITI Bericht wurden insgesamt 49 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen für eine mögliche Mitwirkung am deutschen EITI-Prozess identifiziert und um Teilnahme gebeten. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben (vgl. §§ 341 q ff. HGB) und den daraus resultierenden Interpretationsmöglichkeiten ist auch im Hinblick auf den zweiten D-EITI Bericht eine abschließende Identifizierung aller zur Zahlungsberichterstattung nach HGB verpflichteten Unternehmen nicht sichergestellt. Gleichwohl kann auf Basis der zwischenzeitlich veröffentlichten Zahlungsberichte für 2016 und 2017 festgehalten werden, dass die anhand der oben beschriebenen Methodik identifizierten Unternehmen nahezu deckungsgleich den Unternehmen entsprechen, die bisher tatsächlich einen Zahlungsbericht veröffentlicht haben.

Es zeigt sich, dass durch die von der MSG festgelegten Auswahlkriterien eine hohe Abdeckung für die Sektoren Braunkohle, Erdöl- bzw. Erdgas, Kali und Salze/Industriesole erreicht wurde (vgl. Kapitel 11.c.). Bei diesen Rohstoffen handelt es sich ausschließlich um bergfreie Bodenschätze. Diese Sektoren enthalten vergleichsweise wenige, aber verhältnismäßig große Unternehmenseinheiten. Dagegen werden die Rohstoffe des Sektors Steine und Erden von einer sehr hohen Anzahl an Unternehmenseinheiten mit einer Vielzahl von Werken bzw. Abbaustätten gewonnen. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden (bbs) machen aufgrund der Kleinteiligkeit des Sektors die 25 größten Steine-Erden-Anbieter lediglich einen Anteil von etwa 1,6% an der Gesamtzahl der Unternehmen der Branche und ca. 22% an der Gesamtzahl der Gewinnungsstätten der Branche aus. Hierbei ist zudem davon auszugehen, dass sich bereits unter den 25 größten Anbietern dieser Branche eine Reihe von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen befinden, die nicht die unter Kapitel 11.a.ii. erläuterten Größenkriterien erfüllen und damit nicht von den durch die MSG beschlossenen Auswahlkriterien erfasst werden. Die Abdeckung des Sektors Steine und Erden bleibt damit bedingt durch die hohe Anzahl nicht erfasster kleiner und

mittlerer Unternehmen deutlich hinter der Abdeckung der übrigen Sektoren zurück.

iii. Identifizierung der Regierungsstellen

Die Gesamtheit der Regierungseinheiten, die Einnahmen aus der Rohstoffindustrie in Deutschland generieren, ergibt sich unmittelbar aus den Zahlungsströmen, die für den vorliegenden zweiten D-EITI-Bericht festgelegt wurden. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Verwaltung in Deutschland ist keine zentrale Erfassung der relevanten Zahlungsströme möglich. Es handelt sich im Einzelnen grundsätzlich um folgende staatliche Stellen:

- Körperschaftsteuer: die zuständigen Finanzämter am Sitz der Unternehmen
- Feldes- und Förderabgabe: die zuständigen Bergbehörden der Bundesländer, in denen das Erlaubnis-/Bewilligungsfeld liegt
- Gewerbesteuer: die Gemeinden, in deren Gebiet sich die steuerlich relevanten Betriebsstätten befinden
- Pachtzahlungen und Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur: staatliche Stellen auf Landes- bzw. Gemeindeebene, je nach Art der Zahlung (ohne Zahlungsabgleich)

iv. Umgang mit dem Steuergeheimnis

Sowohl die EITI-Berichterstattung als auch der Zahlungsabgleich umfassen Steuerdaten, namentlich Zahlungsströme betreffend Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die dem Steuergeheimnis gemäß §§ 30 ff. AO unterliegen (vgl. die Ausführungen unter Kapitel 4.c.). Im Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis sind nachfolgende Aspekte von Bedeutung:

1. Im Zuge der Erstellung des EITI-Berichts wurden die von den Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme an staatliche Stellen aufbereitet und offengelegt. Davon betroffen waren auch Steuerzahlungen, also Daten, die unter das Steuergeheimnis fallen. Diese Form der Nutzung steuerrelevanter Daten ist nur dann zulässig, wenn der

Steuerpflichtige, also das jeweilige Unternehmen, ausdrücklich zustimmt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO). Über die Vorlagen zur Datenerhebung ist sichergestellt, dass diese Zustimmung zum Zwecke der Veröffentlichung der Daten im Rahmen der EITI-Berichterstattung von jedem einzelnen Unternehmen eingeholt wird.

2. Im Rahmen des vorgenommenen Zahlungsabgleichs mussten die vom Unternehmen gemeldeten Steuerzahlungen mit den Daten abgeglichen werden, die die Finanzverwaltung als Empfänger der Zahlungen meldete. Aufgrund des Steuergeheimnisses darf die Finanzbehörde diese Daten grundsätzlich nicht für Zwecke des Zahlungsabgleichs zur Verfügung stellen. Dazu bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen Bevollmächtigung durch den Steuerpflichtigen zugunsten des unabhängigen Verwalters.

Form und Inhalt dieser Vollmacht wurden durch die zuständigen Fachabteilungen des Bundesfinanzministeriums und der Länder geprüft und auch im Rahmen eines gemeinsamen Bund-Länder-Ausschusses abgestimmt. Die Vollmacht wurde in der Folge sowohl im Rahmen des Abgleichs der Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer als auch für Zwecke des Abgleichs der Feldes- und Förderabgaben verwendet.

v. Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten

Sämtliche projektbezogene Kommunikation über E-Mail und alle sonstigen projektbezogenen Daten wurden in einem ISO 27001 und ISO 9001 zertifizierten Rechenzentrum in Deutschland gespeichert. Für den Austausch von projektbezogenen Daten stand eine eigens für diesen Zweck eingerichtete Plattform zur Verfügung, über die die Unternehmen Daten (falls erforderlich mehrfach) hochladen konnten. Aus Sicherheitsgründen konnten die Daten nach einem Upload nicht mehr verändert werden. Es wurde sichergestellt, dass kein Unternehmen Zugriff auf die Daten anderer Teilnehmer hatte. Die Administration des Datenaustauschs und der Datenspeicherung wie

auch des E-Mail-Dienstes oblag dem deutschen EITI-Sekretariat in Berlin.

vi. Vorlagen und Hinweise zur Datenerhebung

Der Unabhängige Verwalter hat nach Maßgabe der von der MSG getroffenen Entscheidungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des D-EITI-Berichtsprozesses eine Excel-basierte Vorlage zur Erhebung der relevanten Daten für den Zahlungsabgleich entwickelt. Zusätzlich zu den Vorlagen für die Datenerhebung hat der Unabhängige Verwalter weitere „Hinweise zur Datenerhebung im Rahmen des deutschen EITI-Prozesses“ erstellt. Diese sollen den Unternehmen praktische Hinweise und Hilfestellungen zum Verständnis und zur Nutzung der Vorlagen zur Datenerhebung geben.

vii. Qualität der von Unternehmen und staatlichen Stellen zur Verfügung gestellten Daten

In Deutschland bestehen für Unternehmen umfassende, gesetzlich geregelte

- Rechnungslegungs-,
- Offenlegungs- und
- Prüfungspflichten,

die abhängig von der Größe, der Rechtsform und der Tätigkeit der Unternehmen ausgestaltet sind. Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften im Sinne des § 264 a HGB haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einem Anhang sowie ggf. einen Lagebericht zu erstellen. Die Pflicht zur Abschlussprüfung ist u. a. im HGB (§§ 316 ff. HGB) und im Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (PublG) geregelt (§ 6 PublG). Eine gesetzliche Prüfungspflicht gemäß HGB besteht u. a. für „mittelgroße“ bzw. für „große“ Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften, wobei für die Eingruppierung in die Größenklassen zwei der drei Kriterien gemäß § 267 HGB in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt sein müssen.

Die gesetzliche Abschlussprüfung umfasst mindestens den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht und die Buchführung. Der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob die Rechnungslegung im Einklang mit den zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätzen sowie ggf. weiteren rechtlichen Grundlagen wie etwa der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag steht (Gesetzmäßigkeits-/Ordnungsmäßigkeitsprüfung). Ferner ist festzustellen, ob der jeweilige Abschluss nebst zugehörigem Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt, wobei auch zu prüfen ist, ob im Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt werden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung fasst der Abschlussprüfer im Rahmen des sog. Bestätigungsvermerks (vgl. § 322 HGB) zusammen. Der Bestätigungsvermerk ist im Fall von gesetzlichen Abschlussprüfungen pflichtmäßig mit dem Jahresabschluss sowie dem Lagebericht offenzulegen und damit für die Öffentlichkeit verfügbar⁶⁴.

Im Gegensatz zu den Jahresabschlüssen unterliegen die (Konzern-)Zahlungsberichte gemäß §§ 341q ff. HGB bisher keiner gesetzlichen Prüfungspflicht. Abschlussprüfer haben allerdings im Rahmen ihrer Redepflicht nach § 321 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HGB im Prüfungsbericht zu berichten, wenn sie im Zuge der Prüfungsarbeiten feststellen, dass trotz gesetzlicher Verpflichtung kein (Konzern-)Zahlungsbericht erstellt bzw. offengelegt wurde.

Auf Seiten der staatlichen Stellen existieren aufgrund des föderativen Staatsaufbaus in Deutschland sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene eigenständige Rechnungshöfe zur Kontrolle der Haushaltswirtschaft. Die Zuständigkeit des Bundesrechnungshofes beschränkt sich auf das Finanzgebaren des Bundes⁶⁵, es besteht gegenüber den Rechnungshöfen der Länder weder ein Aufsichts- noch ein Weisungsrecht. Die

Rechnungshöfe sind selbständige oberste Behörden von Bund und Ländern. Ihre Aufgaben, Stellung und Befugnisse ergeben sich aus dem Grundgesetz (Art. 114 GG) bzw. den Landesverfassungen, die von den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder konkretisiert werden.

Auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden und Verbände) übernehmen die Rechnungshöfe je nach Bundesland auch die Aufgabe der externen Finanzkontrolle (sogenannte „überörtliche Prüfung“). Die verwaltungsinterne Kontrolle („örtliche Prüfung“) wird durch kommunale Rechnungsprüfungsämter bzw. Revisionsämter durchgeführt.

Als Prüfungsmaßstab für die Prüfung der staatlichen und der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten folgende Grundsätze:

- Ordnungsmäßigkeit des Gesetzesvollzugs und des Verwaltungshandelns sowie
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit umfasst dabei u. a. die buchhalterische Korrektheit (vorschriftsmäßige Berechnung, Begründung und Verbuchung) der einzelnen Rechnungsbeträge. Über Inhalt, Umfang und Häufigkeit der Prüfungshandlungen entscheidet der jeweilige Rechnungshof in eigener Verantwortung.

Die Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe werden den betroffenen Stellen in Form von Prüfungsmitteilungen bekannt gemacht. Anderen als den geprüften Stellen kann der Rechnungshof das Prüfungsergebnis mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Ausgewählte Prüfungsergebnisse werden gleichwohl in Jahresberichten zusammengefasst, die der Öffentlichkeit zugänglich sind⁶⁶.

64 <https://www.bundesanzeiger.de>

65 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/bundesrechnungshof>

66 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte>

Die deutschen Rechnungshöfe unterstützen die Umsetzung internationaler Rechnungsprüfungsstandards (International Standards of Supreme Audit Institutions, ISSAI), die im Rahmen des internationalen Verbands der Rechnungshöfe (INTOSAI) entwickelt wurden. Seit dem 1. Juli 2016 ist der Präsident des Bundesrechnungshofes für sechs Jahre Mitglied im Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen⁶⁷. In diesem Rahmen ist Deutschland für die Prüfung von neun internationalen Organisationen verantwortlich⁶⁸. Alle Prüfungen werden entsprechend der INTOSAI Standards durchgeführt⁶⁹.

Auch die Landesrechnungshöfe stehen international im Austausch und besprechen sich regelmäßig im Rahmen von Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EURORAI) zu aktuellen Standards und angewandten Prüfmethode⁷⁰. Die Wahrung hoher Prüfstandards sowohl auf nationaler als auch auf sub-nationaler Ebene kann also als gegeben angesehen werden.

Von Bedeutung für die Beurteilung der Datenqualität der staatlichen Stellen sind neben der externen Kontrolle durch die Rechnungshöfe vor allem verwaltungsinterne Kontrollprozesse. Sie bestehen im Wesentlichen aus strikten internen Regelungen zur Kompetenzverteilung (Funktionstrennung) zwischen (Bescheid-)erstellender Behörde und der die Zahlung empfangenden Stelle (Kassen- und Vollstreckungsbereich). Behördenintern sind zudem Risiko-Management-Systeme eingerichtet, die im Rahmen der Erstellung der entsprechenden Bescheide Kontrollen im Sinne eines „4-Augen-Prinzips“ verlangen. Hinzu kommen funktionierende Sanktionsregime, falls öffentliche Gelder veruntreut würden.

c. Datenerhebung und Zahlungsabgleich

i. Teilnehmende Unternehmen und Abdeckung der Sektoren

Von den identifizierten 49 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die der Unabhängige Verwalter entsprechend den Vorgaben der MSG identifiziert hat, haben insgesamt 17 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen am Berichtsprozess im Zuge der Erstellung dieses EITI-Berichts teilgenommen. Damit konnte die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen gegenüber dem ersten D-EITI-Bericht um drei Teilnehmer ausgebaut werden.

Hierbei ist zu beachten, dass der Identifizierung der Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen eine Abschätzung der voraussichtlich den gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Unternehmen zugrunde lag (vgl. zu Einzelheiten Kapitel 11.b.ii.). Nach Ablauf der Fristen zur Veröffentlichung der Zahlungsberichte für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und den Erfahrungen aus der Veröffentlichung der Zahlungsberichte für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 hat sich gezeigt, dass die Anzahl der tatsächlich veröffentlichten Zahlungsberichte hinter der Anzahl der identifizierten Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen zurückbleibt. Eine Einschätzung bzw. Beurteilung der Anzahl der am EITI-Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen ist damit auch vor dem Hintergrund der tatsächlich veröffentlichten Zahlungsberichte vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der hohen Abdeckung in den Bereichen Braunkohle, Erdgas, Erdöl, Kali und Salz in Bezug auf die Fördermenge und die berichteten Feldes- und Förderabgaben ist die Beteiligung als positiv zu beurteilen.

67 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/bundesrechnungshof>

68 <https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/bemerkungen-jahresberichte>

69 <http://www.un.org/en/auditors/panel/>

70 http://www.eurorai.org/eurorai/eurorai_ger.nsf/documento/portada?opendocument&menu=C1257288005BC6A9C125730500304C6A

Alle von Unternehmen eingereichten Zahlungsberichte gemäß §§ 341 q ff. HGB sind öffentlich verfügbar und können im Bundesanzeiger eingesehen werden⁷¹. Die MSG hat im Zuge der Erstellung des ersten D-EITI-Berichts auf Anregung der Zivilgesellschaft eine Nennung der identifizierten Unternehmen, die sich nicht an der Berichterstattung für den ersten Bericht der D-EITI bzw. für den Nachtragsbericht beteiligt haben, diskutiert. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Einsehbarkeit der Zahlungsberichte sowie der rechtlichen Bedenken, die die Regierungsseite gegen eine Nennung dieser Unternehmen geltend gemacht hat, hat die MSG analog zum ersten D-EITI-Bericht auch für den vorliegenden zweiten D-EITI Bericht von einer Nennung der nicht teilnehmenden Unternehmen abgesehen. Die rechtlichen Bedenken, die aus Sicht der Regierung gegen eine Nennung der Unternehmen sprechen, werden im Folgenden dargestellt:

Zum einen findet das Datenschutzrecht in den Fällen Anwendung, in denen der Unternehmensname Rückschlüsse auf eine bestimmte natürliche Person zulässt, wie bspw. bei der Firmierung eines Einzelkaufmanns (ggf. mit weiteren Angaben wie dem Sitz). Bei mindestens zwei Unternehmen, die nicht unter D-EITI berichtet haben, ist dies der Fall, so dass aus Gründen des Datenschutzes auf eine Nennung verzichtet werden muss.

Zum anderen ist zu befürchten, dass die Veröffentlichung der Unternehmensnamen im D-EITI-Bericht ohne ausreichende Rechtsgrundlage in das Grundrecht der Unternehmen auf freie Berufsausübung (Art. 12 GG) eingreifen könnte. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Nennung der Unternehmensnamen liegt nicht vor.

Schutzgut des Art. 12 GG ist u. a. die Erwerbszwecken dienende freie unternehmerische Betätigung. Die Veröffentlichung der Unternehmensnamen im D-EITI-Bericht würde als Akt staatlicher Wirtschaftslenkung in das Schutzgut eingreifen. Denn durch die Veröffentlichung all derjenigen Unternehmensnamen, die nicht am Abgleich teilgenommen haben, könnte eine gewisse Prangerwirkung entstehen, die dazu führen könnte, dass die Unternehmen sich faktisch gezwungen fühlen, einem Abgleich zuzustimmen. Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass es sich bei den von den Unternehmen zu übermittelnden Daten (Zahlungsströme wie Körperschaftssteuer, Förder- und Feldesabgaben, z. T. Gewerbesteuer) um Betriebs-, Geschäfts- und Steuergeheimnisse handelt.

Die Namensnennung wäre auch nicht mit Blick auf die Entscheidungen des BVerfG im sog. Glykol⁷²- bzw. Scientology⁷³-Fall rechtlich vertretbar. In besagten Fällen hat das Bundesverfassungsgericht zwar entschieden, dass die Bundesregierung auch ohne gesetzliche Grundlage seinen Warnungs- und Informationspflichten nachkommen kann, insbesondere dann, wenn wie beispielsweise im Glykol-Fall auf Seiten der Verbraucher schützenswerte Interessen vorliegen, die für eine Warnung sprechen (Gesundheit der Verbraucher). Eine vergleichbare Interessenslage ist jedoch bei den nicht unter D-EITI berichtenden Unternehmen nicht gegeben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen für den zweiten D-EITI-Bericht auf die verschiedenen Sektoren:

71 <https://www.bundesanzeiger.de/>; unter „Suchen“ den Begriff Zahlungsberichte eingeben.

72 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 558/91 – Rn. (1–79), http://www.bverfg.de/e/rs20020626_1bvr055891.html

73 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 16. August 2002–1 BvR 1241/97 – Rn. (1–25), http://www.bverfg.de/e/rk20020816_1bvr124197.html

Schaubild 9: Teilnehmende Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen je Sektor

		Sektor
1.	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	Erdöl und Erdgas
2.	DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH)	Erdöl und Erdgas
3.	Dyckerhoff-Gruppe, Wiesbaden	Steine und Erden
4.	ExxonMobil Central Europe Holding GmbH, Hamburg	Erdöl und Erdgas
5.	Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	Steine und Erden
6.	Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	Steine und Erden
7.	JTSD-Braunkohlebergbau GmbH, Zeitz	Braunkohle
8.	K+S – Gruppe esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover K+S Kali GmbH, Kassel	Kali und Salze Kali und Salze
9.	Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	Braunkohle
10.	Neptune Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems)	Erdöl und Erdgas
11.	Quarzwerke GmbH, Frechen	Steine und Erden
12.	RWE – Gruppe Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim RWE Power AG, Essen	Steine und Erden Braunkohle
13.	Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach	Steine und Erden
14.	Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn	Kali und Salze
15.	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	Erdöl und Erdgas
16.	Wacker Chemie AG, München	Kali und Salze
17.	Wintershall GmbH (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH)	Erdöl und Erdgas

Die Erfassung der staatlichen Einnahmen aus dem Rohstoffsektor ist in Deutschland aus verschiedenen Gründen schwierig. Zunächst ist festzustellen, dass es in Deutschland nur die Förder- und Feldesabgabe als spezifische Abgabe des Rohstoffsektors gibt. Im Übrigen tragen die Unternehmen des Rohstoffsektors, wie Unternehmen aus anderen Sektoren auch, zum Steueraufkommen bei, insbesondere in Form von Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer bzw. je nach Rechtsform Einkommensteuer. Statistisch wird nicht zeitnah erfasst, welche Zahlungen an Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer der Rohstoffsektor insgesamt leistet. Dies kann vielmehr nur aus anderen Daten hochgerechnet werden.

Des Weiteren existieren im deutschen Steuerrecht Besonderheiten, die eine Erfassung der Steuereinnahmen des Sektors insgesamt erschweren. Zu nennen ist vor allem die steuerliche Organschaft, welche dazu führt, dass im Rohstoffsektor tätige Tochtergesellschaften selbst nicht als Steuerpflichtige erfasst werden sondern die Ertragsteuern auf deren Ergebnis von einer übergeordneten Muttergesellschaft entrichtet werden, diese Mutterunternehmung vielfach selbst aber nicht im Rohstoffsektor tätig ist. Auf Ebene des Mutterunternehmens ist hingegen eine Zuordnung der geleisteten Steuerzahlungen zu den einzelnen in

den Organkreis einbezogenen Unternehmen nicht möglich (vgl. Kapitel 11.a.iii.). Des Weiteren wird die Erfassung und Zuordnung der Gewerbesteuer durch den föderalen Aufbau des Staatswesens in Deutschland erschwert, da die Gewerbesteuer von den einzelnen Gemeinden erhoben wird.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der eindeutigen Einstufung der Unternehmen, die im Rohstoffsektor tätig sind und somit einen Zahlungsbericht erstellen müssen. Hierbei kann es zu Abweichungen im Rahmen der Erfassung nach Handelsrecht basierend auf der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 und der statistischen Erfassung von branchenbezogenen Staatseinnahmen kommen.

Vor diesem Hintergrund ist die Fördermenge, ergänzt durch die Förderabgabe, die bestmögliche Maßgröße für die Abdeckung der Sektoren.

Nachfolgende Übersicht gibt die Abdeckung der jeweiligen Sektoren durch den Kreis der identifizierten Unternehmen sowie der tatsächlich am Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmen mit den jeweiligen Bezugsgrößen an, die der Ermittlung zugrunde gelegt wurden:

Tabelle 9: Abdeckung der Sektoren

Sektoren*	Geschätzte Abdeckung aller identifizierter Unternehmen	Geschätzte Abdeckung aller teilnehmenden Unternehmen	Bezugsgröße Ermittlung Abdeckung
Braunkohle	100,0 %	99,7 %	Fördermenge 2017
Erdöl**	97,0 %	97,0 %	Fördermenge 2017
Erdgas	99,2 %	99,2 %	Fördermenge 2017
Kali und Kalisalzprodukte	96,6 %	96,6 %	verwertbare Fördermenge 2017
Steinsalz	95,7 %	k.A.***	verwertbare Fördermenge 2017
Siedesalz	99,9 %	99,9 %	verwertbare Fördermenge 2017

* Auf die Ermittlung eines Grades der Abdeckung des Sektors Steine und Erden wurde vor dem Hintergrund der Kleinteiligkeit des Sektors verzichtet (vgl. Kapitel 11.b.ii).

** Auf die Aufnahme der verbleibenden 3 % des Sektors Erdöl wurde verzichtet, da es sich um mehrere kleinere Unternehmen handelt (vgl. <https://www.bveg.de/Der-BVEG/Publikationen/Jahresberichte>).

*** Die Angabe einer Abdeckung unterbleibt, um den Schutz wettbewerbsrelevanter Daten sicher zu stellen.

Tabelle 10: Abdeckung der Förderabgabe

Gesamteinnahmen aus Feldes- und Förderabgabe 2017 (TEUR)	Summe abgeglichener Zahlungen der Feldes- und Förderabgabe 2017 (TEUR)	Abdeckung durch den D-EITI Zahlungsabgleich
256.498 €	255.259 €	99,52 %

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in 2017 durch die teilnehmenden Unternehmen geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen für die Zahlungsströme Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Feldes- und Förderabgaben sowie Pachtzahlungen und Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur:

■ Tabelle 11: Gesamtübersicht Datenmeldungen Unternehmen

	Körperschaft- steuer EUR	Gewerbe- steuer EUR	Förder-/ Feldesabgaben EUR	Pacht- zahlungen EUR	Zahlungen in die Infrastruktur EUR	Summe EUR
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	- ¹	19.466.796,66	59.647.649,39	-	-	79.114.446,05
2. DEA Deutsche Erdöl AG (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH)	4.809.218,00	18.360.862,00	81.897.875,46	-	-	105.067.955,46
3. Dyckerhoff-Gruppe	3.717.798,94	2.463.043,51	-	-	-	6.180.842,45
4. ExxonMobil Central Europe Holding GmbH	43.201.773,00 ²	32.501.779,00	49.150.919,82	-	-	124.854.471,82
5. Heidelberger Sand und Kies GmbH	784.633,00	150.922,00	-	-	-	935.555,00
6. Holcim (Deutschland) GmbH	158.068,53	860.765,06	-	413.000,00	-	1.431.833,59
7. JTSD-Braunkohlebergbau GmbH / MIBRAG	21.158.523,91	12.201.420,55	-	163.285,96	4.858.000,00	38.381.230,42
8. K+S-Gruppe / esco GmbH & Co. KG	- ¹	1.677.956,98	- ⁴	-	-	1.677.956,98
9. K+S-Gruppe / K+S Kali GmbH	- ³	- ³	818.421,76	-	-	818.421,76
10. LEAG Lausitzer Energie Bergbau AG	-	-	-	1.208.107,64	5.607.253,01	6.815.360,65
11. Neptune Energy Deutschland GmbH (ehemals: Engie E&P Holding Germany GmbH)	427.275,00 ²	682.466,10 ²	10.068.703,31	-	-	11.178.444,41
12. Quarzwerke GmbH	4.543.000,00	4.765.000,00	-	-	-	9.308.000,00

1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger

3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

4 Es sind Zahlungen erfolgt, allerdings in Summe unter 100.000,00 Euro

	Körperschaft- steuer EUR	Gewerbe- steuer EUR	Förder-/ Feldesabgaben EUR	Pacht- zahlungen EUR	Zahlungen in die Infrastruktur EUR	Summe EUR
13. RWE-Gruppe / RWE Power AG	- ³	- ³	-	-	21.769.595,00	21.769.595,00
14. RWE-Gruppe / Rheinische Baustoffwerke GmbH	- ³	- ³	-	-	-	0,00
15. Sibelco Deutschland GmbH	962.614,09	653.355,79	-	-	-	1.615.969,88
16. Südwestdeutsche Salzwerke AG	3.992.919,68	9.593.954,57	-	-	-	13.586.874,25
17. Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	- ¹	-	3.426.668,62	-	-	3.426.668,62
18. Wacker Chemie AG	- ³	250.103,98 ⁴	222.992,23	-	-	473.096,21
19. Wintershall GmbH (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH)	- ³	- ³	50.025.640,00	-	-	50.025.640,00
Summe der berichteten Zahlungen aller Unternehmen	83.755.824,15	103.628.426,20	255.258.870,59	1.784.393,60	32.234.848,01	476.662.362,55

- 1 keine Zahlungen aufgrund Rechtsform
- 2 Zahlungen erfolgen durch den Organträger
- 3 keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft
- 4 Es sind Zahlungen erfolgt, allerdings in Summe unter 100.000,00 Euro

Die Meldungen zu den Zahlungsströmen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer verdeutlichen die hohe Relevanz von steuerlichen Organschaftsverhältnissen in Deutschland. Liegt in diesen Fällen der Schwerpunkt der Tätigkeit der Organschaft außerhalb der Rohstoffgewinnung, kann die Angabe der durch den Organträger abgeführten Steuern unterbleiben (vgl. Fußnote 3 in Tabelle 11). Ist die Organschaft dagegen insgesamt schwerpunktmäßig in der Rohstoffgewinnung tätig, kommt es zu einer (anteiligen bzw. vollständigen) Meldung der durch den Organträger abgeführten Steuern (vgl. Fußnote 2 in Tabelle 11, vgl. auch Kapitel 11.a.iii.).

Der Inhalt und die Zusammensetzung der gemeldeten Zahlungen zur Verbesserung der Infrastruktur wurden auf Wunsch der MSG durch den Unabhängigen Verwalter in Zusammenarbeit mit den meldenden Unternehmen weitergehend analysiert. Erfasst werden sowohl Zahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Grunderwerbsteuern) als auch Zahlungen, die auf privatrechtlichen Verträgen zwischen Unternehmen

und staatlichen Stellen (Städten, Gemeinden und Verbänden) beruhen. Letztere umfassen u. a. den Ausgleich von bergbaubedingtem Verwaltungsmehraufwand oder Leistungen im Zusammenhang mit Bau und Unterhaltung lokaler, öffentlicher Infrastruktur. Die veröffentlichten Zahlungsberichte nach §§ 341q ff. HGB für 2017 weisen darüber hinaus noch Zahlungen von Wasserentnahmeentgelten aus. Beide Zahlungsströme wurden auf Beschluss der MSG analog zum ersten D-EITI Bericht keinem Zahlungsabgleich unterworfen.

ii. Zahlungsabgleich für Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben

Die Gegenüberstellung der durch die teilnehmenden Unternehmen für das Jahr 2017 gemeldeten Zahlungen für Körperschaftsteuer bzw. Feldes- und Förderabgaben sowie die jeweiligen Einnahmen der staatlichen Stellen haben zu nachfolgenden vorläufigen bzw. endgültigen Differenzen geführt:

■ Tabelle 12: Übersicht Abgleich Körperschaftsteuer und Feldes-/Förderabgaben

	Gesamtbetrag lt. Unternehmen EUR	Gesamtbetrag lt. staatlicher Stellen EUR	Differenzen vorläufig EUR	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen %
Körperschafts- steuer	83.755.824,15	76.817.303,76	6.938.520,39	8,3	-6.938.520,39	0,00	
Feldes-/ Förderabgabe	255.258.870,59	246.700.387,04	8.558.483,55	3,4	-8.558.483,55	0,00	
	339.014.694,74	323.517.690,80	15.497.003,94		-15.497.003,94	0,00	

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Körperschaftsteuer stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

■ Tabelle 13: Ergebnisse Abgleich Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer	Betrag lt. Unternehmen EUR	Betrag lt. staatlicher Stellen EUR	Differenzen vorläufig EUR	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen %
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	-		0,00			0,00	
2. DEA Deutsche Erdöl AG (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH)	4.809.218,00	4.667.983,76	141.234,24	2,9	-141.234,24	0,00	
3. Dyckerhoff-Gruppe	3.717.798,94	2.796.111,00	921.687,94	24,8	-921.687,94	0,00	
4. ExxonMobil Central Europe Holding GmbH	43.201.773,00	40.949.548,00	2.252.225,00	5,2	-2.252.225,00	0,00	
5. Heidelberger Sand und Kies GmbH	784.633,00	741.374,00	43.259,00	5,5	-43.259,00	0,00	
6. Holcim (Deutschland) GmbH	158.068,53	478.164,00	-320.095,47	-202,5	320.095,47	0,00	
7. JTSD-Braunkohlebergbau GmbH / MIBRAG	21.158.523,91	17.801.387,00	3.357.136,91	15,9	-3.357.136,91	0,00	
8. K+S-Gruppe / esco GmbH & Co. KG	-		0,00			0,00	
9. K+S-Gruppe / K+S Kali GmbH	-		0,00			0,00	
10. LEAG Lausitzer Energie Bergbau AG	-		0,00			0,00	
11. Neptune Energy Deutschland GmbH (ehemals: Engie E&P Holding Germany GmbH)	427.275,00	405.000,00	22.275,00	5,2	-22.275,00	0,00	

Körperschaftsteuer	Betrag lt. Unternehmen EUR	Betrag lt. staatlicher Stellen EUR	Differenzen vorläufig EUR	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen %
12. Quarzwerke GmbH	4.543.000,00	4.299.120,00	243.880,00	5,4	-243.880,00	0,00	
13. RWE-Gruppe/RWE Power AG	-		0,00			0,00	
14. RWE-Gruppe/Rheinische Baustoffwerke GmbH	-		0,00			0,00	
15. Sibelco Deutschland GmbH	962.614,09	895.361,00	67.253,09	7,0	-67.253,09	0,00	
16. Südwestdeutsche Salzwerte AG	3.992.919,68	3.783.255,00	209.664,68	5,3	-209.664,68	0,00	
17. Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	-		0,00			0,00	
18. Wacker Chemie AG	-		0,00			0,00	
19. Wintershall GmbH (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH)	-		0,00			0,00	
	83.755.824,15	76.817.303,76	6.938.520,39		-6.938.520,39	0,00	

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Feldes- und Förderabgaben stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

■ Tabelle 14: Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben

Feldes- und Förderabgaben	Betrag lt. Unternehmen* EUR	Betrag lt. staatlicher Stellen EUR	Differenzen vorläufig EUR	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen %
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	59.647.649,39	59.145.420,12	502.229,27	0,8	-502.229,27	0,00	
2. DEA Deutsche Erdöl AG (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH)	81.897.875,46	77.607.348,85	4.290.526,61	5,2	-4.290.526,61	0,00	
3. Dyckerhoff-Gruppe	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
4. ExxonMobil Central Europe Holding GmbH	49.150.919,82	50.002.767,67	-851.847,85	-1,7	851.847,85	0,00	
5. Heidelberger Sand und Kies GmbH	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
6. Holcim (Deutschland) GmbH	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
7. JTSD-Braunkohlebergbau GmbH / MIBRAG	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
8. K+S-Gruppe / esco GmbH & Co. KG	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
9. K+S-Gruppe / K+S Kali GmbH	818.421,76	818.421,76	0,00	0,0	0,00	0,00	
10. LEAG Lausitzer Energie Bergbau AG	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	

Feldes- und Förderabgaben	Betrag lt. Unternehmen* EUR	Betrag lt. staatlicher Stellen EUR	Differenzen vorläufig EUR	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen %
11. Neptune Energy Deutschland GmbH (ehemals: Engie E&P Holding Germany GmbH)	10.068.703,31	9.390.472,72	678.230,59	6,7	-678.230,59	0,00	
12. Quarzwerke GmbH	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
13. RWE-Gruppe / RWE Power AG	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
14. RWE-Gruppe / Rheinische Baustoffwerke GmbH	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
15. Sibelco Deutschland GmbH	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
16. Südwestdeutsche Salzwerke AG	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	
17. Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	3.426.668,62	3.064.226,85	362.441,77	10,6	-362.441,77	0,00	
18. Wacker Chemie AG	222.992,23	210.907,23	12.085,00	5,4	-12.085,00	0,00	
19. Wintershall GmbH (heute: Wintershall DEA Deutschland GmbH)	50.025.640,00	46.460.821,84	3.564.818,16	7,1	-3.564.818,16	0,00	
	255.258.870,59	246.700.387,04	8.558.483,55		-8.558.483,55	0,00	

* Zahlungen im Sektor „Erdöl und Erdgas“ betreffen den eigenen Förderanteil aus der wirtschaftlichen Nutzung der jeweiligen Bergbauberechtigung.

Die Zahlungen und Differenzen für Feldes- und Förderabgaben entfallen auf die nachfolgend aufgeführten Bergbehörden:

■ Tabelle 15: Ergebnisse Abgleich Feldes-/Förderabgaben je Bergbehörde

Feldes- und Förderabgaben nach Bergbehörden	Betrag lt. Unternehmen EUR	Betrag lt. staatlicher Stellen EUR	Differenzen vorläufig EUR	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen %
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG)	186.224.909,08	180.534.022,54	5.690.886,54	3,1	-5.690.886,54	0,00	
LBEG für: Finanzverwaltung Schleswig Holstein, Kiel	65.081.816,24	62.254.982,14	2.826.834,10	4,3	-2.826.834,10	0,00	
LBEG für: Freie und Hansestadt Hamburg	100.178,48	101.761,18	-1.582,70	-1,6	1.582,70	0,00	
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München	531.957,47	517.526,84	14.430,63	2,7	-14.430,63	0,00	
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz-Hechtsheim	2.278.595,33	2.262.765,35	15.829,98	0,7	-15.829,98	0,00	
Regierungspräsidium Darmstadt, Wiesbaden	818.421,76	818.421,76	0,00	0,0	0,00	0,00	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	222.992,23	210.907,23	12.085,00	5,4	-12.085,00		
	255.258.870,59	246.700.387,04	8.558.483,55		-8.558.483,55	0,00	

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Gewerbesteuer stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

■ Tabelle 16: Ergebnisse Abgleich Gewerbesteuer

Gewerbesteuer (> 2.000.000 EUR je staatliche Stelle)	Betrag lt. Unternehmen EUR	Betrag lt. staatlicher Stellen EUR	Differenzen vorläufig EUR	Differenzen vorläufig %	Klärung von Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen EUR	ungeklärte Differenzen %
BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	9.709.212,18	9.820.176,18	-110.964,00	-1,1	110.964,00	0,00	
DEA Deutsche Erdoel AG	12.816.665,00	12.816.660,80	4,20	0,0	-4,20	0,00	
ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	19.343.167,00	18.089.278,98	1.253.888,02	6,5	-1.253.888,02	0,00	
JTSD/MIBRAG	7.015.217,63	6.280.625,74	734.591,89	10,5	-734.591,89	0,00	
Quarzwirke GmbH, Frechen	2.742.000,00	2.634.824,00	107.176,00	3,9	-107.176,00	0,00	
Südwestdeutsche Salzwerke AG	6.684.072,96	6.684.072,96	0,00	0,0	0,00	0,00	
	58.310.334,77	56.325.638,66	1.984.696,11		-1.984.696,11	0,00	

iii. Zahlungsabgleich für Gewerbesteuer

Im Rahmen dieses zweiten D-EITI Berichts wurden sämtliche durch die Unternehmen gemeldeten Gewerbesteuerzahlungen, die einen Betrag von 2,0 Mio. Euro je staatlicher Stelle überschreiten, einem Abgleich unterworfen. Diese Entscheidung der MSG beruht auf den in Kapitel 11.a.iii. dargestellten Besonderheiten bzw. Herausforderungen, die mit dem Abgleich der Gewerbesteuerzahlungen verbunden sind. Von den insgesamt gemeldeten 103,6 Mio. Euro Gewerbesteuerzahlungen wurden auf Grundlage dieser Wesentlichkeitsschwelle Zahlungen in Höhe von 58,3 Mio. Euro (rund 56 %) abgeglichen (Tabelle 16). In diesen Zahlungsabgleich waren insgesamt sechs Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen und 13 verschiedene staatliche Stellen einbezogen. Aus dem Abgleich haben sich vorläufige Differenzen von rund 2,0 Mio Euro ergeben, die im Zuge der nachfolgenden Analysen vollständig geklärt werden konnten.

iv. Fazit zum Zahlungsabgleich

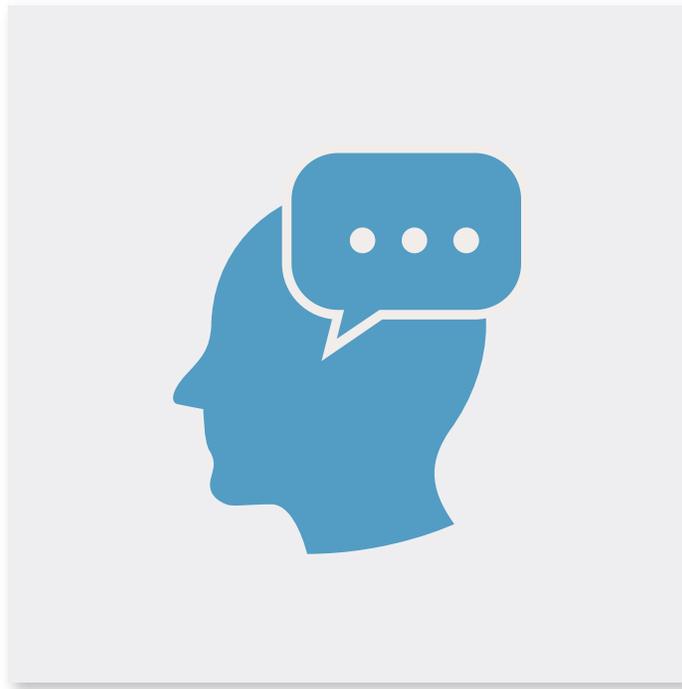
Im Zuge des Abgleichs der Zahlungsströme

- Körperschaftsteuer,
- Feldes- und Förderabgaben sowie
- Gewerbesteuer

haben sich vorläufige Differenzen in Höhe von 17,5 Mio Euro ergeben. Diese wurden im Verlauf der durchgeführten Arbeiten vollständig geklärt.

12

EMPFEHLUNGEN DES UNABHÄNGIGEN VERWALTERS



Anpassung der Datenerhebung im Hinblick auf die anzugebenden Zahlungsströme

Die Analyse der bisher veröffentlichten Zahlungsberichte nach §§ 341q ff. HGB hat gezeigt, dass mit den bisher in den Datenmeldungen für D-EITI erfassten Zahlungsströmen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Pachtzahlungen und Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur) überwiegende Anteil der durch die Unternehmen der Rohstoffindustrie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften veröffentlichten Zahlungen an staatliche Stellen abgedeckt wird. Gleichwohl umfassen die veröffentlichten Zahlungsberichte in Einzelfällen weitere Zahlungsströme wie z. B. Wasserentnahmeentgelte, die bisher nicht Teil der Datenmeldungen für D-EITI waren. Über eine Anpassung der Datenmeldungen könnte ein weitgehender Gleichklang zwischen den gesetzlichen Zahlungsberichten und dem Meldeumfang für D-EITI erreicht werden.

Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

- Fortführung der Analyse der veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte im Hinblick auf Art und Umfang der angegebenen Zahlungen an staatliche Stellen.
- Anpassung der zu berichtenden Zahlungen für künftige D-EITI-Berichte vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den bisher veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichten mit dem Ziel einer weitgehenden Angleichung des Umfangs der zu meldenden Zahlungsströme.

Zukunft des Zahlungsabgleichs

Die Arbeiten zum Zahlungsabgleich im Rahmen des vorliegenden zweiten D-EITI Berichts haben erwartungsgemäß zu keinen endgültigen Differenzen zwischen den durch die Unternehmen gemeldeten und den auf Seiten der staatlichen Stellen empfangenden Zahlungen geführt. Es ist zu erwarten, dass die Abläufe zur Datenerhebung und der nachfolgenden Datenanalyse für die bisher dem Zahlungsabgleich unterlie-

genden Zahlungsströme immer mehr Bestandteil eines Routineprozesses auf Seiten der Unternehmen und der staatlichen Stellen werden, so dass auch zukünftig nicht mit nennenswerten Differenzen aus dem Abgleichsprozess zu rechnen ist. Damit kann sich in der Folge verstärkt die Frage nach der Berechtigung der Durchführung eines Zahlungsabgleichs stellen, auch im Hinblick auf den damit verbundenen inhaltlichen Mehrwert für den D-EITI-Prozess.

Empfehlung des Unabhängigen Verwalters

- Austausch mit dem internationalen Sekretariat über Möglichkeiten, die dem Zahlungsabgleich unterliegenden Zahlungsströme auf Basis der Erfahrungen aus abgeschlossenen Abgleichsprozessen selbständig festlegen zu können und damit auch ggf. wesentliche Zahlungsströme von einem Abgleich auszusetzen, wenn und soweit hinreichende Anzeichen bestehen, dass der Abgleich zu keinen wesentlichen Differenzen führen wird.

Verbesserung der Wahrnehmung der Arbeit von D-EITI in der Öffentlichkeit

Der Abschluss der Validierung und die damit verbundene Bestätigung einer erfolgreichen Umsetzung der Anforderungen des EITI-Standards in Deutschland sollte den Ausgangspunkt für weitere Bemühungen um eine verbesserte Wahrnehmung der Arbeit der MSG in der Öffentlichkeit darstellen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Ziele und Perspektiven der Arbeit von D-EITI erlangen insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Akzeptanz der nationalen Rohstoffgewinnung eine besondere Bedeutung.

Empfehlung des Unabhängigen Verwalters

- Fortführung und Ausbau der Bemühungen für eine verbesserte Wahrnehmung der Arbeit von D-EITI in der Öffentlichkeit, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.